



# AMTSBLATT

## der Stadt Emsdetten

---

Nr. 34

Jahrgang 2025

Erscheinungstag: 19.12.2025

---

### Inhalt

### Seite

1. Bekanntmachung:	Satzung der Stadt Emsdetten über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.2007 in der Fassung des XIX. Nachtrages vom 19. Dezember 2025	402 - 433
2. Bekanntmachung:	Gebührensatzung vom 04.07.2012 in der Fassung des XIV. Nachtrages vom 19. Dezember 2025 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 20.12.2017 in der Fassung des III. Nachtrages vom 19. Dezember 2022	434 - 436
3. Bekanntmachung:	Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Emsdetten vom 19. Dezember 2025 zur Entwässerungssatzung vom 22. Februar 2022 und zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22. Dezember 2021	437 - 453
4. Bekanntmachung:	V. Nachtrag vom 19. Dezember 2025 zur Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für Gewässer zweiter Ordnung - Gewässergebührensatzung (GGS) - vom 18. Dezember 2020	454 - 459

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt und steht außerdem zum Download auf [www.emsdetten.de/amtsblatt](http://www.emsdetten.de/amtsblatt) bereit. Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website [www.emsdetten.de](http://www.emsdetten.de) befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter [www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/](http://www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/); die Liste mit den Bebauungsplänen unter [www.emsdetten.de/bauleitplanung](http://www.emsdetten.de/bauleitplanung).

# Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

**Satzung der Stadt Emsdetten über die Straßenreinigung  
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)  
vom 20.12.2007  
in der Fassung des XIX. Nachtrages  
vom 19. Dezember 2025**

In dieser Satzung wird ausschließlich die männliche Form (z. B. der Eigentümer) verwendet. Damit sind alle anderen Formen gleichermaßen gemeint.

## Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Inhalt der Reinigungspflicht
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
- § 3 Umfang der übertragenen Reinigungspflicht
- § 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht
- § 5 Benutzungsgebühren
- § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)
- § 7 Begriff des Grundstückes
- § 8 Gebührenpflichtige
- § 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühren
- § 10 Ordnungswidrigkeit
- § 11 Inkrafttreten

## Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666),
  - der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und
  - der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712),
- in den jeweils geltenden Fassungen,  
hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
  - alle selbstständigen Gehwege
  - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
  - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
  - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarer Straßenrand bei allen Straßen und Straßenabschnitten, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

## § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis unter Reinigungsklasse 0 (RK 0 - Selbstreiniger) aufgeführten Fahrbahnen und sämtlicher Gehwege wird in dem nachfolgend festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Reinigungspflicht und der Winterdienst für alle Gehwege und kombiniert benutzbaren Geh-/Radwege wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke im Umfang der Grundstücksbreite auferlegt. Das Straßenverzeichnis (Anlage 1) und die Erläuterungen zum Umfang und der Zuständigkeit der Straßenreinigungspflicht (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

## § 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beend-

digung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Der Kehricht, insbesondere Laub, darf nicht in die Gosse gefegt werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

#### § 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee und Glätte freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brücken-auf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Bei Straßen ohne Gehweg ist zur Sicherung des Fußgängerverkehrs durch die Anlieger ein Streifen von 1,50 m Breite schnee- und eisfrei zu halten. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg ist der Anlieger des an den Gehweg angrenzenden Grundstücks zur Sicherung des Fußgängerverkehrs heranzuziehen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Überwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen.

- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
  - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
  - Querungshilfen über die Fahrbahn und
  - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen
 jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

#### § 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen

Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StraßenReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

- (2) Die Benutzungsgebühren nach Abs. 1 sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG).

## § 6

### Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse und entsprechend der Winterwartung die Dringlichkeitsstufe gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von 45°, oder weniger, zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
 

- in Reinigungsklasse RK 0:	0,00 Euro	- Selbstreinigerstraße
- in Reinigungsklasse RK 1:	4,02 Euro	- wöchentliche Reinigung
- in Reinigungsklasse RK 2:	2,01 Euro	- 14-tägige Reinigung
- in Reinigungsklasse RK 3		- nicht belegt
- in Reinigungsklasse RK 4:	20,10 Euro	- Fußgängerzone Innenstadt - wöchentliche Reinigung und zusätzliche Handreinigung
- (5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
 

- in Dringlichkeitsstufe 1:	1,04 Euro
- in Dringlichkeitsstufe 2:	0,83 Euro
- in Dringlichkeitsstufe 3:	0,52 Euro
- (6) Die Reinigungsklassen und Dringlichkeitsstufen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

**§ 7**  
**Begriff des erschlossenen Grundstücks**

Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks schlechthin möglich ist.

**§ 8**  
**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Der Wechsel des Eigentums ist der Stadt Emsdetten anzuzeigen. Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist das Kalenderjahr. Erfolgt eine Anforderung mit der Grundsteuer, so gilt als Gebührenschuldner der Steuerschuldner nach § 10 Grundsteuergesetz.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

**§ 9**  
**Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Benutzergebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.  
 Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebühren erstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Nutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden, die Fälligkeit der Gesamtbeträge richtet sich dann nach den §§ 28 - 31 Grundsteuergesetz.
- (4) Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

**§ 10**  
**Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 der ihm auferlegten Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege im darin festgelegten Umfang oder Zeitraum nicht nachkommt
2. entgegen § 3 Abs. 1 der Verpflichtung, die Straße bis zur Fahrbahnmitte oder den Fällen, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, selbstständige Gehwege bis zur Fahrbahnmitte und in den Fällen, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist und bei allen übrigen Gehwegen, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt
4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verpflichtung, unabhängig vom Verursacher auch Unkraut und sonstige Verunreinigungen zu beseitigen, nicht nachkommt
5. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege innerhalb des festgelegten Reinigungszeitraums (mindestens einmal wöchentlich) zu säubern, nicht nachkommt
6. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt
7. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 Laub nicht unverzüglich beseitigt, obwohl es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt
8. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m von Schnee freihält
9. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte zu streuen nicht nachkommt
10. entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 bei Eis- und Schneeglätte Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, soweit dies nicht wegen besonderer klimatischer Ausnahmefälle (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, erlaubt ist.
11. entgegen § 4 Abs. 2 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist
12. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
13. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils die gesamte Fahrbahn zu bestreuen, wenn nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
14. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 den in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallenen Schnee und entstandene Glätte nach dem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte nicht unverzüglich beseitigt
15. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee bzw. entstandene Glätte am folgenden Tag bis 7.00 Uhr (werktag) bzw. 9.00 Uhr (sonn- und feiertags) nicht beseitigt
16. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird
17. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz, salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; Schnee, der solche auftauenden Mittel enthält auf ihnen lagert

18. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 5 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält oder
  19. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1.000 € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Fassung vom 16.12.2024 außer Kraft.

Emsdetten, 18. Dezember 2025

gez. Oliver Kellner  
Bürgermeister

gez. Aylin Foppe  
Schriftführerin

Vorstehende Satzung der Stadt Emsdetten über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.2007 in der Fassung des XIX. Nachtrages wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1346), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 9. Ergänzung vom 4. November 2025 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 19. Dezember 2025

gez. Oliver Kellner  
Bürgermeister

**Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2026**  
**Straßenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*						Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	RK RK	1	2	3
1	Ackerstraße	X								X
2	Adlerstraße		X							X
3	Adlerstraße (Stichweg zw. Haus-Nr. 30 + 56)		X							X
4	Akazienweg		X							X
5	Albert-Hillenkötter-Straße	X								X
6	Albert-Lortzing-Straße		X							X
7	Albert-Lüke-Straße (Hauptachse)		X							X
8	Albert-Lüke-Straße (Stichwege)		X							X
9	Albertstraße		X							X
10	Alte Ennsstraße		X							X
11	Alte Gartenstraße		X							X
12	Alter Kirchweg		X							X
13	Am Brink		X							X
14	Am Buckhoff		X							X
15	Am Hain		X							X
16	Am Knie		X							X
17	Am Kompaniekamp (Teilstück von Hs. Nr. 55 - 80)		X							X
18	Am Kompaniekamp (Teilstück zw. Sträterstraße und Wildgrund)		X							X
19	Am Kompaniekamp (Teilstück zw. Kapellenstraße und Grünring)		X							X
20	Am Kompaniekamp (Teilstück zw. Grünring und Sträterstraße)		X							X
21	Am Markt		X							X
22	Am Mühlenbach		X							X
23	Am Perrediek (Teilstück zw. Sträterstraße und Grünring)		X							X
24	Am Perrediek (Teilstück zw. Brennesselweg und Sträterstraße einschl. Hs. Nr. 38 und Stichweg)		X							X
25	Amselweg		X							X
26	Am Stadtpark (inkl. Stichweg)		X							X

**Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2026**  
**Straßenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsstufe*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
27	Am Strietbach		X				X		
28	Am Teigengrund		X	X			X		
29	Amtmann-Schipper-Straße		X				X		
30	Amtmann-Schipper-Straße, Stichweg hinter Westumer Kapelle		X				X		
31	Am Waldrand		X				X		
32	Am Wasserturm		X				X		
33	Am weißen Stein		X				X		
34	An den Klärteichen (von Hs.-Nr. 1 bzw. 10 bis Hs.-Nr. 21)		X	X			X		
35	An den Klärteichen ab Brede und entlang der Käranlage		X				X		
36	An der Beeke		X	X			X		
37	Anita-Ree-Straße		X				X		
38	Annastraße		X				X		
39	Anni-Albers-Straße		X				X		
40	Annot-Jacobi-Straße		X				X		
41	Anton-Niessing-Straße		X				X		
42	Antonskamp		X				X		
43	Anton-Storch-Straße		X				X		
44	Arminstraße		X				X		
45	Auf dem Esch		X				X		
46	Auf der Heide bis Einmündung Lütkenfelde		X				X		
47	August-Bebel-Straße		X				X		
48	August-Heeke-Straße		X				X		
49	August-Macke-Straße		X				X		
50	Auguststraße		X				X		
51	Bachstraße		X				X		
52	Bahnhofstraße		X				X		

**Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2026**  
**Straßenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
53	Beckstraße			X			X		
54	Beethovenstraße inkl. Stichweg			X			X		
55	Beimerskamp			X			X		
56	Bela-Bartok-Straße von Hausnummer 3 bis Nordwalder Straße			X			X		
57	Berge			X			X		
58	Bergstraße (ohne Stichweg)			X			X		
59	Bergstraße Stichweg			X			X		
60	Bergstraße (Verbindungs weg zum Grevener Damm)			X			X		
61	Bergstraße (Verbindungs weg zum Herskamp)			X			X		
62	Bernhard-Riesenbeck-Weg			X			X		
63	Bernhardstraße			X			X		
64	Bertha-von-Suttner-Straße			X			X		
65	Biekmeresch (bis Einmündung Elsa-Brändström-Straße)			X			X		
66	Biekmeresch (ab Einmündung Elsa-Brändström-Straße bis Drivel)			X			X		
67	Biörn			X			X		
68	Birkenweg			X			X		
69	Blücherstraße (Lindenstraße - Ende)			X			X		
70	Blücherstraße (Weitkampstraße – Lindenstraße)			X			X		
71	Blumenstraße von Padkamp bis Münsterkamp			X			X		
72	Blumenstraße von Münsterkamp bis Tennishalle			X			X		
73	Böckenholzweg			X			X		
74	Bonhoefferstraße			X			X		
75	Borghorster Straße			X			X		
76	Borghorster Straße (Stichweg zwischen Hs. Nr. 6 und 14)			X			X		
77	Borghorster Straße (Stichweg zwischen Hs. Nr. 114a und 122)			X			X		
78	Brahmsstraße			X			X		

**Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2026**  
**Straßenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*				Winterdienst- stufe			
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
79	Brandskamp			X					X
80	Brede			X					X
81	Brennesselweg			X					X
82	Brentanostraße	X							X
83	Breslauer Straße	X							X
84	Brökersgrund	X							X
85	Bronzeweg	X							X
86	Brookweg ab Taubenstraße bis Spatzenweg			X					X
87	Brookweg bis Taubenstraße			X					X
88	Brookweg Stichweg in Höhe Vor dem Brook zw. HNr. 120 u. 134			X					X
89	Brucknerstraße			X					X
90	Brunsmannweg			X					X
91	Buchenweg bis Einmündung Holunderweg, Hs. Nr. 51			X					X
92	Buckhoffstraße			X					X
93	Bühsand (Nordwalder-Straße bis Einmündung Dreihuesweg)			X					X
94	Bühsand (Teilstück zwischen Einmündung Dreihuesweg und Reckenfelder Straße)	X							X
95	Bühsand (Teilstück zwischen Reckenfelder Straße bis Privatweg inkl. Stichweg)	X							X
96	Carlo-Schmid-Straße	X							X
97	Charlotte-Bühler-Straße	X							X
98	Christo-und-J.-Claude-Straße			X					X
99	Chromweg			X					X
100	Cremannsbusch			X					X
101	Dahlienweg			X					X
102	Dahilmannsbusch			X					X
103	Dannenkamp			X					X
104	Delpstraße			X					X

**Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2026**  
**Straßenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*				Winterdienst- stufe			
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	RK 1	RK 2	RK 3
105	Dettener Straße (Ortsdurchfahrt)		X				1	2	3
106	Diekhueslinde			X					X
107	Diekpohl ohne Stichwege				X				X
108	Diekpohl - Stichwege zw. Hs.-Nr. 13a bis 21 und 27b bis 33	X							X
109	Diekstraße		X						X
110	Diemhoff, Haupt-Straßenverlauf (Ring)			X				X	
111	Diemhoff (alle vom Hauptzug nach außen abzweigenden Stichstraßen)				X				X
112	Distelkamp			X					X
113	Dora-Maar-Straße			X					X
114	Dorfstraße			X					X
115	Dornerkamp				X				X
116	Dreihuesweg				X				X
117	Dreisk				X				X
118	Dreisk (Stichweg zw. HNr. 7 und 19)					X			X
119	Drivel (Einmündung August-Bebel-Straße bis Hansestraße)					X			X
120	Drivel (Kasbrede bis Poller bei Hs-Nr. 25)					X			X
121	Drosselweg					X			X
122	Droste-Hülshoff-Allee					X			X
123	Droste-Hülshoff-Allee (Stichweg zw. HNr. 54 und 62)					X			X
124	Drosteweg					X			X
125	Dünenvog					X			X
126	Edith-Stein-Straße					X			X
127	Edmund-Kohl-Straße					X			X
128	Eibenweg					X			X
129	Eichendorffstraße (H.-Nr. 1-27)					X			X
130	Eichendorffstraße (ab Haus-Nr. 28)					X			X

**Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2026**  
**Straßenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*				Winterdienst- stufe			
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	RK 1	RK 2	RK 3
131	Eichenweg		X						X
132	Eisenbahnstraße			X			X		X
133	Eisengraben				X			X	X
134	Elbersstraße		X					X	
135	Elsa-Brändström-Straße	X							X
136	Elsterstraße (mit Stichwege zwischen Hs.-Nr. 1a und 5 und zwischen 5c und 9)		X						X
137	Emma-Ritter-Straße		X						X
138	Emmastraße		X					X	
139	Emil-Nolde-Straße		X						X
140	Emsstraße von Rheiner Straße bis In der Lauge			X			X		X
141	Emsstraße von In der Lauge bis Bahnhlinie			X			X		X
142	Endken			X					X
143	Engelbert-Gröter-Straße		X						X
144	Enge Straße			X					X
145	Engelnkamp			X					X
146	Erich-Ollenhauer-Straße		X						X
147	Erikastraße			X					X
148	Erlenweg			X					X
149	Ernst-Hase-Weg				X				X
150	Ernst-Reuter-Straße				X				X
151	Erzweg (ab verkehrsberuhigter Ausbau bis Goldbergweg)				X				X
152	Erzweg (Kreisel bis verkehrsberuhigter Ausbau)					X			X
153	Eschstraße (ohne Stichweg)					X			X
154	Eschstraße (Stichweg von HNr. 52-66)					X			X
155	Eulenweg					X			X
156	Falkenweg (ohne Stichweg)					X			X

**Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2026**  
**Straßenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*				Winterdienst- stufe			
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	RK 1	RK 2	RK 3
157	Falkenweg Stichweg zw. HNr. 15 und 17b	X							
158	Feldhoek	X							X
159	Felixstraße		X						X
160	Ferdinand-Lassalle-Straße	X							X
161	Fichtenweg		X						X
162	Fliederweg	X							X
163	Föhrendamm (Nordwalder Straße - Diekohl)		X						X
164	Föhrendamm von Diekohl bis Ende	X							X
165	Frankweg	X							X
166	Franz-Klopitz-Straße		X						X
167	Franz-Lehar-Straße	X							X
168	Franz-Liszt-Straße		X						X
169	Franz-Marc-Straße		X						X
170	Franz-Mülder-Straße	X							X
171	Frauenstraße		X						X
172	Frida-Kahlo-Straße		X						X
173	Friedenstraße		X						X
174	Friedhofstraße	X							X
175	Friedhofsweg	X							X
176	Friedrichstraße		X						X
177	Friedrichstraße (Stichweg zur Emshalle)		X						X
178	Frischholt (Teilstück Grüning bis Vennweg)		X						X
179	Frischholt (Teilstück Westumer Landstraße bis Grüning)		X						X
180	Fritz-Erler-Straße	X							X
181	Fuchsweg	X							X
182	Gabriele-Münter-Straße		X						X

**Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2026**  
**Straßenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*						Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	RK RK	1	2	3
183	Gaitlingstiege			X						X
184	Gartenweg		X							X
185	Gausemannskamp (inkl. Verbindungsweg zum Westring)			X						X
186	Gerhart-Hauptmann-Straße			X						X
187	Gertrud-Luckner-Straße		X							X
188	Ginstervog			X						X
189	Glatzer Straße			X						X
190	Goerdelerstraße			X						X
191	Goethestraße			X						X
192	Goldbergweg bis Ausbauende			X						X
193	Grabbestraße			X						X
194	Grabenstraße			X						X
195	Grafensteinweg			X						X
196	Grenzweg			X						X
197	Grevener Damm (ohne Stichweg zum Hs.Nr. 125 c)			X						X
198	Grevener Damm (Stichweg zum Hs.Nr. 125 c)			X						X
199	Grimmestraße			X						X
200	Grünring (Teilstück zwischen Hollhorst und Am Kompaniekamp, ohne Stichweg)			X						X
201	Grünring (Teilstück zwischen Am Kompaniekamp und Neuenkirchener Straße)			X						X
202	Grünring (Stichweg vor Haus-Nr. 86 - 92)			X						X
203	Gustav-Mahler-Straße			X						X
204	Gustav-Wayss-Straße			X						X
205	Gutenbergstraße			X						X
206	Habichtshöhe (Teilstück Brookweg bis Taubenstraße)			X						X
207	Habichtshöhe (Teilstück Taubenstraße bis Spatzenweg)			X						X
208	Haferkamp		X							X

**Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2026**  
**Straßenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*				Winterdienst- stufe			
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	RK 1	RK 2	RK 3
209	Händelstraße	X							
210	Handwerkergewerbe park		X				X		
211	Hanfelde			X				X	
212	Hannah-Ahrendt-Straße		X						X
213	Hannah-Höch-Straße			X				X	
214	Hans-Böckler-Straße		X					X	
215	Hansestraße			X				X	
216	Hans-Poetschki-Straße		X					X	
217	Haselstraße bis Haus-Nr. 22			X				X	
218	Haselstraße ab Haus-Nr. 23		X					X	
219	Haydnstraße		X					X	
220	Heckenweg			X				X	
221	Hecklingsgarten			X				X	
222	Hedwigstraße				X			X	
223	Heidberge					X			X
224	Heidegarten					X			X
225	Heideweg					X			X
226	Heilemannskamp					X			X
227	Heinrich-Heine-Straße					X			X
228	Heinrich-Lübke-Straße					X			X
229	Hemberger Damm (ohne Stichweg)					X			X
230	Hemberger Damm (Stichweg zw. Hs.-Nr. 73 und Hs.-Nr. 77)					X			X
231	Hengelplatz						X		X
232	Hermann-Ehlers-Weg						X		X
233	Hermann-Hesse-Straße						X		X
234	Hermannstraße						X		X

**Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2026**  
**Straßenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*				Winterdienst- stufe			
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	RK 1	RK 2	RK 3
235	Hermannstraße Verbindungsweg zur Felixstraße	X							
236	Hermelingskamp		X						X
237	Herskamp			X					X
238	Herzbach Bühl sand bis Reckenfelder Straße	X							X
239	Herzbach Teilstück zwischen Reckenfelder Straße und Dreiheusweg		X						X
240	Heußeldopsbusch			X					X
241	Hilgenbrink ohne Stichweg				X				X
242	Hilgenbrink, Stichweg Hs. Nr. 27 bis 35		X						X
243	Hindemithstraße			X					X
244	Hinrikstraße				X				X
245	Höftstraße					X			X
246	Hohe Straße					X			X
247	Hölderlinstraße					X			X
248	Holländerweg						X		X
249	Hollefeldstraße (ohne Stichweg)						X		X
250	Hollefeldstraße Stichweg zw. HNr. 45 und 51							X	
251	Hollhorst (von Westumer Landstraße Bis Länge Water)								X
252	Holunderweg								X
253	Hörstlingsheide								X
254	Hospersbeck								X
255	Hüewel								X
256	Hügelstraße ab Hs.-Nr. 26								X
257	Hüismöllerweg								X
258	Hummerseschen ohne Teilstück								X
259	Hummerseschen Teilstück ab Haus-Nr. 18 bis 26								X
260	Hüningrode								X

**Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2026**  
**Straßenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*				Winterdienst- stufe			
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	RK 1	RK 2	RK 3
261	Im Bockholt			X					
262	Im Eschwinkel			X					
263	Im Föhrenholz		X						
264	Im Hagenkamp - Teilstück Münsterstraße bis Biekmeresch			X					
265	Im Hagenkamp ab Biekmeresch			X					
266	Im Holtkamp		X						
267	Im Hoek		X						
268	Im Kleinkamp		X						
269	Im Timpen		X						
270	Immermannstraße		X						
271	In der Lauge ohne Stichweg		X						
272	In der Lauge (Stichweg zw. HNr. 106 bis 116)		X						
273	Inselweg		X						
274	Jadeweg		X						
275	Jahnstraße		X						
276	Jakob-Kaiser-Straße		X						
277	Jan-van-Detten-Straße ab Hs-Nr. 5 bis alte Mühle inkl. Stichweg		X						
278	Jan-van-Detten-Straße bis Haus-Nr. 5 (Ausbauende)			X					
279	Johann-Christoph-Straße			X					
280	Josefstraße			X					
281	Jutestraße (ohne Stichwege)			X					
282	Jutestraße (Stichwege)			X					
283	Kanalweg		X						
284	Kapellenstraße			X					
285	Karl-Arnold-Straße		X						
286	Karlstraße		X						

**Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2026**  
**Straßenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*				Winterdienst- stufe			
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	RK 1	RK 2	RK 3
287	Kasbreede incl. Stichweg		X						X
288	Kastanienweg		X						X
289	Katthagen			X			X	X	
290	Kemperswieske (ohne Hs. Nr. 2 bis 14)			X					X
291	Kemperswieske Abzweig Hs.Nr. 2 bis HsNr.14		X						X
292	Kettelerstraße bis Einmündung Steinweg (ohne Stichweg)		X				X		
293	Kettelerstraße ab Einm. Steinweg und Stichweg		X						X
294	Kiefernweg			X					X
295	Kiesstraße			X					X
296	Kirchplatz Hl. Geist gerade Hs.-Nr.n			X			X		X
297	Kirchplatz Hl. Geist ungerade Hs.-Nr.n			X					X
298	Kirchstraße von Karlstraße bis Wilhelmstraße			X					X
299	Kirchstraße von der Rheiner Straße bis Karlstraße			X			X		X
300	Kleine Schweiz			X					X
301	Kleiststraße			X					X
302	Klemensstraße				X				X
303	Knollenkamp				X				X
304	Knollenwiese				X				X
305	Kolpingstraße				X				X
306	Konenhoek				X				X
307	Königsberger Straße			X					X
308	Konrad-Adenauer-Straße					X			X
309	Kontrastraße						X		X
310	Korrenkamp (bis einschließlich Hs. Nr. 13 und 24)						X		X
311	Korrenkamp ab Hs.Nr. 15 und 26						X		X
312	Krähenhügel						X		X

**Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2026**  
**Straßenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*				Winterdienst- stufe			
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	RK 1	RK 2	RK 3
313	Kreuzkamp			X					
314	Krumme Straße			X					
315	Kuhmannstraße			X					
316	Kupfergraben			X					
317	Kurt-Schumacher-Straße		X						
318	Kurt-Schwitters-Straße		X						
319	Kurze Straße		X						
320	Lange Straße (ohne Stichweg zw. Haus Nr. 56 - 62)		X						
321	Lange Straße (Stichweg Haus Nr. 56 - 62)		X						
322	Lange Water bis Vennweg		X						
323	Lange Water Vennweg bis Westumer Landstraße		X						
324	Leifhelmweg		X						
325	Lerchenfeld		X						
326	Lerschweg		X						
327	Lessingstraße		X						
328	Letterhausstraße		X						
329	Letterhausstraße Stichweg zw. H.Nr. 11-13		X						
330	Letterhausstraße Stichwege zw Hs.Nr. 1a u. 3		X						
331	Leuschnerstraße		X						
332	Liegnitzer Straße (zwischen Diekstraße und Eichendorffstraße)		X						
333	Liegnitzer Straße ab Eichendorffstraße		X						
334	Lindenstraße (von Elbersstraße bis Unterführung B 481 )		X						
335	Lindenstraße (von Unterführung B 481 bis Huewel)		X						
336	Lönsstraße (Grevener Damm bis Blumenstraße)		X						
337	Lönsstraße (Blumenstraße bis Privatweg)		X						
338	Lore-Schill-Straße		X						

**Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2026**  
**Straßenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*				Winterdienst- stufe			
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	RK 1	RK 2	RK 3
339	Ludgerstraße		X						
340	Ludwig-Erhard-Straße		X						
341	Lütkenfelde		X						
342	Lütkenheide		X						
343	Machangelstraße		X						
344	Marderweg		X						
345	Maria-Montessori-Straße		X						
346	Marie-Curie-Straße		X						
347	Marie-Elisabeth-Lüders-Straße		X						
348	Marie-Juchacz-Straße		X						
349	Mariengarten		X						
350	Marienstraße (ohne Stichweg Hs.-Nr.: 34-40 und 50-56)		X						
351	Marienstraße - Stichwege (Haus-Nr. 50 und 56 und 34 - 40)		X						
352	Märkischer Weg (inkl. Stichwege)		X						
353	Marthastraße - Borghorster-Straße bis Höftstraße		X						
354	Marthastraße - Höftstraße bis Grabenstraße		X						
355	Martinumgasse		X						
356	Matthias-Claudius-Straße		X						
357	Max-Bruch-Straße		X						
358	Max-Liebermann-Straße		X						
359	Max-Reger-Straße		X						
360	Mayland		X						
361	Messingweg		X						
362	Metallweg		X						
363	Middelpennig		X						
364	Mittelstraße 3, 8, 10		X						

**Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2026**  
**Straßenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*				Winterdienst- stufe			
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	RK 1	RK 2	RK 3
365	Moltkestraße		X						X
366	Moorbrückenstraße		X						X
367	Mörikestraße		X						X
368	Mozartstraße		X						X
369	Mühlenbachaue		X						X
370	Mühlenstraße		X						X
371	Müldersbusch		X						X
372	Münsterkamp		X						X
373	Münsterstraße bis Einmündung Hansestraße		X						X
374	Münsterstraße ab Hansestraße (Hs. Nr. 26a und 29) bis Sternstraße		X						X
375	Münsterstraße (Stichweg zw. HNr. 29-35)		X						X
376	Münzstraße		X						X
377	Nachtigallenweg		X						X
378	Nelly-Sachs-Straße		X						X
379	Neubrückstraße - Stichweg Hs.-Nr.: 27a - 29		X						X
380	Neubrückstraße - Stichweg Hs.-Nr. 78a bis 80a		X						X
381	Neubrückstraße (ohne Stichwege)		X						X
382	Neuenkirchener Straße bis Kreuzung Silberweg/Lange Water		X						X
383	Nickelweg		X						X
384	Nien Eschk		X						X
385	Nienkämpe (inkl. Stichweg)		X						X
386	Nordring		X						X
387	Nordwalder Straße		X						X
388	Nordwalder Straße (Stichweg am Friedhof)		X						X
389	Nordwalder Straße (Stichweg Hs.Nr. 134a; 140)		X						X
390	Offenbachstraße		X						X

**Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2026**  
**Straßenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*				Winterdienst- stufe			
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	RK 1	RK 2	RK 3
391	Opalweg		X						
392	Oststraße	X							X
393	Otto-Dix-Straße		X						X
394	Pablo-Picasso-Straße		X						X
395	Padkamp - inkl. Stichweg zw. Hs.Nr. 11 und 23 -		X						X
396	Pankratiusgasse	X							X
397	Paul-Cezanne-Straße		X						X
398	Paul-Klee-Straße		X						X
399	Paula-Modersohn-Becker-Straße		X						X
400	Peter-Funcke-Weg		X						X
401	Pfarrer-Barthel-Straße		X						X
402	Pfarrer-Wellingmeier-Straße		X						X
403	Pfarrer-Kolve-Straße		X						X
404	Platinweg		X						X
405	Poggendorf		X						X
406	Pottmeierweg		X						X
407	Querstraße		X						X
408	Rabenstraße (inkl. Stichweg)		X						X
409	Reckenfelder-Straße von Nordwalder-Straße bis Dreiluesweg/Föhrendamm		X						X
410	Reihenweg		X						X
411	Rektor-Surholt-Straße		X						X
412	Rheiner Straße von Bahnhofstraße bis Wilhelmstraße						X		X
413	Rheiner Straße von Wilhelmstraße bis Ortsschild						X		X
414	Richard-Wagner-Straße						X		X
415	Riegelstraße						X		X
416	Rilkestraße							X	X

**Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2026**  
**Straßenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*				Winterdienst- stufe			
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	RK 1	RK 2	RK 3
417	Ringstraße		X						X
418	Robert-Schumann-Straße		X						X
419	Robertstraße		X						X
420	Robert-Beiske-Straße		X						X
421	Roggenkamp		X						X
422	Rosenstraße		X						X
423	Rotdornweg		X						X
424	Rubinweg		X						X
425	Rudolf-Diesel-Straße		X						X
426	Sandhügel		X						X
427	Sandstiege		X						X
428	Sandstraße ohne Stichweg Hs.Nr. 21,23-39		X						X
429	Sandstraße Stichweg Hs.Nr. 21,23-39		X						X
430	Sandufer		X						X
431	Sandufergasse		X						X
432	Saphirweg		X						X
433	Schilgenstraße Inkl. Stichweg zur alten Gartenstraße		X						X
434	Schillerstraße – inkl. Stichweg Hs.Nr. 19 bis 21		X						X
435	Schillerstraße (Stichweg Haus-Nr. 18 - 26)		X						X
436	Schlatwieske (ohne Stichweg zwischen Haus-Nr. 30 und 32)		X						X
437	Schlatwieske Stichweg zwischen Haus-Nr. 30 und 32		X						X
438	Schlehenweg		X						X
439	Schlösserweg		X						X
440	Schluot (inkl. Stichweg)		X						X
441	Schmitzkamp		X						X
442	Schniebändskamp		X						X

**Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2026**  
**Straßenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*						Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	RK RK	1	2	3
443	Schoppenkamp			X			X			
444	Schräger Weg			X			X			
445	Schubertstraße			X			X			
446	Schückingstraße			X			X			
447	Schulstraße			X			X			
448	Schüttenrode (von Hollhorst – Frischholt)			X			X			
449	Schüttenrode (von Am Kompaniekamp – Frischholt)			X			X			
450	Schützenstraße			X			X			
451	Schützenstraße (Stichweg zw. Hs.Nr. 54 u. 72)			X			X			
452	Schwalbennest			X			X			
453	Schwarzer Weg			X			X			
454	Schwester-Columba-Straße			X			X			
455	Schwester-Columba-Straße (Stichwegzw. Hs.Nr. 6 und 14)			X			X			
456	Senefelder Straße			X			X			
457	Servatiusgasse			X			X			
458	Silberweg			X			X			
459	Simmeris			X			X			
460	Sinner Straße (innerhalb der geschl. Bebauung; inkl Parallelstraße)			X			X			
461	Sonnenstraße			X			X			
462	Spatzenweg (Habichtshöhe bis Brookweg ohne Stichwege)			X			X			
463	Spatzenweg (Habichtshöhe bis Brookweg Stichwege)			X			X			
464	Spatzenweg (Teilstück Habichtshöhe bis Kreisel inkl. Stichweg)			X			X			
465	Spatzenweg vom Sternbusch bis Brookweg			X			X			
466	Spechtweg			X			X			
467	Speckmannstraße			X			X			
468	Spieck			X			X			

**Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2026**  
**Straßenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*				Winterdienst- stufe			
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	RK 1	RK 2	RK 3
469	Spiekamp		X						X
470	Spinnerstraße		X						X
471	Spulerstraße		X						X
472	St. Arnoldweg		X						X
473	Stahlstraße		X						X
474	Stauffenbergstraße bis Hallenbad		X						X
475	Staufenberg		X						X
476	Stefanstraße		X						X
477	Steinweg		X						X
478	Sternbusch bis Ausbauende (Einmündung Spatzenweg) ohne Stichweg		X						X
479	Sternbusch Stichweg zwischen Hs. Nr. 3 und 7		X						X
480	Sternbusch ab Einmündung Spatzenweg		X						X
481	Sternstraße		X						X
482	Sträterstraße		X						X
483	Stroetmannshügel		X						X
484	Südring vom Grevener Damm bis Blumenstraße ohne Stichweg		X						X
485	Südring Stichweg zw. Hs.Nr. 18 und 26		X						X
486	Südstraße		X						X
487	Talstraße		X						X
488	Tannenweg		X						X
489	Taubenstraße (ohne Stichweg zw. Hs.Nr. 17 u. 19)		X						X
490	Taubenstraße -( Stichweg zw. Hs.Nr. 17 u. 19)		X						X
491	Theodor-Fontane-Straße		X						X
492	Theodor-Heuss-Straße		X						X
493	Theodor-Storm-Straße		X						X
494	Thomas-Mann-Straße		X						X

**Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2026**  
**Straßenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*				Winterdienst- stufe			
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	RK 1	RK 2	RK 3
495	Toschlag			X					
496	Toschlag (Stichweg zw. Hs. Nr. 16-32)		X						X
497	Uferweg Böckenholtweg bis Drosteweg			X					X
498	Uferweg (Teilstück Drosteweg - Frankweg)			X					X
499	Ulmenweg			X					X
500	Vennweg bis Hs. Nr. 77 (Ausbauende)			X					X
501	Vennweg ab Hs. Nr. 79a bis Lange Water		X						X
502	Vennweg ab Lange Water stadtauswärts bis Westumer Landstraße inkl. Stichweg			X					X
503	Verdistraße		X						X
504	Vincent-van-Gogh-Straße			X					X
505	Vinckestraße			X					X
506	Vogelweide			X					X
507	Vor dem Brook			X					X
508	Voßstraße von Grabenstraße bis Borghorster Straße				X				X
509	Voßstraße von Grabenstraße bis Brookweg				X				X
510	Wacholderweg			X					X
511	Wachtstraße			X					X
512	Wallenbrook			X					X
513	Walter-Freitag-Straße			X					X
514	Walter-Jasper-Straße			X					X
515	Wannenmacherstraße ab Martinumsgasse bis Dahlmannsbusch			X					X
516	Wannenmacherstraße von Elbersstraße bis Martinumsgasse				X				X
517	Wasserstraße				X				X
518	Weberstraße				X				X
519	Wegnerstraße				X				X
520	Weitkampstraße				X				X

## **Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2026 Straßenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsstufe*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
521	Westring			X				X	
522	Weststraße			X				X	
523	Westumer Landstraße Hausnr. 6 bis Ausbauende		X						
524	Westumer Landstraße einschl. Haus-Nr. 5			X				X	
525	Wibbeltstraße			X					
526	Wildgrund inkl. Stichweg		X						
527	Wilhelmstraße			X				X	
528	Wilhelm-Wagenfeld-Straße			X					
529	Wilmersstraße			X				X	
530	Windthorststraße			X					
531	Winkelstraße			X				X	
532	Winninghoffstiege			X				X	
533	Wuord			X				X	
534	Zinkstraße			X				X	
535	Zinnweg			X				X	
536	Zum Dorfgraben (Borghorster Straße - Höftstraße)			X				X	
537	Zum Dorfgraben (Höftstraße - Ludgeristraße)			X				X	

**Folgende Radwege werden 14-tägig maschinell gereinigt:**

- 1 Am Strietbach, beidseitig
  - 2 Amtmann-Schipper-Straße, beidseitig
  - 3 Baugebiet Lerchenfeld - von August-Macke-Straße bis Sternbusch
  - 4 Bela-Bartok-Straße bis Verbindungs weg
  - 5 Borghorster Straße bis Voßstraße beidseitig; ab Silberweg bis Erzweg einseitig/gegenläufig

**Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2026**  
**Straßenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	
6	Brookweg, von Am Strietbach bis Lerchenfeld, beidseitig						
7	Buckhoffstraße beidseitig						
8	Diemshoff, von Neubrückenstraße bis A.-von-Droste-Hülshoff-Schule, einseitig						
9	Droste-Hülshoff-Allee - mittig/gegenläufig						
10	Elbersstraße, von Nordring bis Rheiner Straße, beidseitig						
11	Goldbergweg ab Silberweg städtawärts - beidseitig						
12	Grevener Damm, von Schützenstraße bis Südring/Buchenweg, beidseitig						
13	Grünring, mittig/gegenläufig						
14	Hansestraße, beidseitig						
15	Hemberger Damm, von Grevener Damm bis Buchenweg, beidseitig						
16	Hollhorst von Westumer Landstraße bis Grüning, einseitig gegenläufig						
17	Im Hagenkamp von Münsterstraße bis Nordring, einseitig gegenläufig						
18	In der Lauge, von Münsterstraße bis Rheiner Straße, beidseitig						
19	Lange Water von Neuenkirchener Straße bis Hollhorst, einseitig/gegenläufig						
20	Lerchenfeld, beidseitig						
21	Lönsstraße, beidseitig						
22	Mühlenstraße, beidseitig						
23	Münsterstraße, beidseitig						
24	Neubrückstraße, beidseitig						
25	Nordwalder Straße, von Frauenstraße bis Lerchenfeld, beidseitig						
26	Reckenfelder Straße, beidseitig						
27	Rheiner Straße, von In der Lauge bis Ortsausgang, beidseitig						
28	Südring (Blumenstraße bis B 481 - Salvus Kreisel)						
29	Vennweg ab Mayland Westumer Landstraße, beidseitig						
30	Verbindungsweg von Drosté Hülshoff-Allee bis Lerchenfeld						
31	Wegnerstraße Verbindungsweg zum Heüveldopsbusch einseitig/gegenläufig						

# Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2026

## Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsstufe*	Winterdienst-				Winterdienst- stufe
			RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	
32	Westring. mittig/gegenläufig						
33	Westumer Landstraße (Hollhorst - Frischholt) einseitig/gegenläufig						
34	Wilhelmstraße, beidseitig						
*							
	RK 0 - Selbstreiniger- Anlieger führen die Reinigung gemäß der Satzung durch						
	RK 1 - wöchentliche Reinigung						
	RK 2 - 14-tägige Reinigung						
	RK 3 - Verkehrsberuhigter Bereich - (nicht belegt)						
	RK 4 - Fußgängerzone-Innenstadt, wöchentl. Reinigung + Handreinigung						

**Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Emsdetten**

**Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen  
 des Straßenverzeichnisses (Anlage 1) nach Reinigungsklassen  
 und Winterdienstdringlichkeitsstufen  
 (§§ 2, 3, 4 und 6 Straßenreinigungssatzung der Stadt Emsdetten)**

Reinigungs-klasse	Reinigungshäufigkeit / Reini-gungsumfang		Reinigungsverpflich-tung	Verpflichte-ter: A = anliegen-de Grund-stücks-eigen-tümer Stadt = Stadt Emsdetten
RK 0	Selbstreiniger-strasse	nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, und zwar in der 2. Wochenhälfte	Reinigung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	A
RK 1	wöchentliche Reinigung	nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, und zwar in der 2. Wochenhälfte	Reinigung Gehweg	A
		1 x wöchent-lich maschinell	Reinigung Fahrbahn	Stadt
RK 2	14-tägige Rei-nigung	nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, und zwar in der 2. Wochenhälfte	Reinigung Gehweg	A
		14-tägig ma-schinell	Reinigung Fahrbahn	Stadt

RK 4	Fußgängerzone Innenstadt - Wöchentliche Reinigung und zusätzliche Handreinigung	nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, und zwar in der 2. Wochenhälfte	Reinigung Gehweg	A
		1 x wöchentlich maschinell und zusätzliche Handreinigung	Reinigung Fahrbahn	Stadt
WD 1	Dringlichkeitsstufe 1	Winterwartung Gehweg		A
		Winterwartung Fahrbahn		Stadt
WD 2	Dringlichkeitsstufe 2	Winterwartung Gehweg		A
		Winterwartung Fahrbahn		Stadt
WD 3	Dringlichkeitsstufe 3	Winterwartung Gehweg		A
		Winterwartung Fahrbahn		Stadt

# Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung

**Gebührensatzung  
vom 04.07.2012  
in der Fassung des XIV. Nachtrages  
vom 19. Dezember 2025  
zur Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Emsdetten vom 20.12.2017  
in der Fassung des III. Nachtrages  
vom 19. Dezember 2022**

**In dieser Satzung wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Damit sind alle anderen Formen gleichermaßen gemeint.**

## Aufgrund

- der §§ 7, 8, und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV NRW 2023),
  - der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610),
- in den jeweils geltenden Fassungen,  
und in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 20.12.2017 in der Fassung des III. Nachtrages vom 19. Dezember 2022 hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 folgende Gebührensatzung beschlossen:

## § 1 Gebühren

- (1) Nach § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten werden zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft Gebühren erhoben. Maßstab für die Ermittlung der Gebühr ist das Volumen der Abfallgefäß.

Die Gebühren werden im Einzelnen wie folgt festgesetzt:

- Restabfall		
80 l Gefäß (4-wöchl. Leerung)	86,00 €	
80 l Gefäß (14-tg. Leerung)	127,00 €	
120 l Gefäß (14-tg. Leerung)	157,00 €	
240 l Gefäß (14-tg. Leerung)	244,00 €	
1.100 l Container (14-tg. Leerung)	1.035,00 €	
1.100 l Container (wöchentl. Leerung)	2.025,00 €	
60 l Abfallsack	3,50 €	
- Bioabfall		
120 l Biogefäß (14-tg. Leerung)	53,00 €	
240 l Biogefäß (14-tg. Leerung)	70,00 €	
- Altpapier		
240 l Gefäß (4-wöchl. Leerung)	0,00 €	
1.100 l Container (4-wöchl. Leerung)	0,00 €	

- (2) Die Gebühr wird nach vollen Monatsbeträgen berechnet, auch wenn sich die Abfuhr nur auf einen Teil des Monats erstreckt. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (3) Für die Dienstleistung „An-, Ab- bzw. Ummeldung“ hat die gebührenpflichtige Person für jeden vorzunehmenden Umtausch im Bestand ihrer Abfallgefäße eine Gebühr von 7,50 € je Gefäß (Selbstabholer) zu entrichten.  
Wird der Umtausch des Abfallgefäßes durch Auslieferung/Rücktransport durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen durchgeführt (Bringservice) so ist eine Gebühr von 15,00 € je Gefäß zu entrichten.

Die Gebührenpflicht entfällt bei verschleißbedingten Austausch der Gefäße oder beim Leergungsvorgang „verschlucken“ Gefäßen unter Beibehaltung der Gefäßgröße.

Für den Behälterwechsel eines nicht gereinigten Gefäßes (§ 14 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emsdetten) wird eine Reinigungsgebühr von 25,00 € je Gefäß festgesetzt.

- (4) Für die Dienstleistung „Abholung von Haushaltskühlgeräten und Elektrogroßgeräten (Waschmaschine, Trockner, Elektroherd, Fernseher, Stereoanlage pp.)“ wird eine Gebühr von 15,00 €/Ladepunkt ab Bordsteinkante vom Antragsteller erhoben.
- (5) Für die Dienstleistung „Vorholservice von Abfallbehältern ab Bordsteinkante zu Sammelplätzen und Rücktransport Abfallbehälter bis Bordsteinkante“ werden folgende Gebühren vom Antragsteller erhoben:
 

- Pro Anschlussnehmer für Rest/Bio/Papierbehälter und gelber Tonne	mtl. 50,00 €
- Für einzelne Abfallgefäße je Gefäß	mtl. 15,00 €
- (6) Die Abfallentsorgungsgebühren nach § 1 Abs. 1 sowie die Gebühren nach § 1 Abs. 3 und 5 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NW).

## § 2 Zahlungspflichtiger

- (1) Zahlungspflichtiger für die Gebühren gem. § 1 Abs. 1 und 3 ist der Eigentümer des an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstückes bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, die erbbauberechtigte Person.  
Zahlungspflichtiger für die Gebühr gem. § 1 Abs. 4 ist der Antragsteller.  
Der Zahlungspflichtige erhält über die zu entrichtenden Beträge eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen städtischen Abgaben (Grundsteuer) verbunden sein kann.
- (2) Erfolgt eine Anforderung mit der Grundsteuer, so gilt als Gebührentschuldner der Steuerschuldner nach § 10 Grundsteuergesetz.

## § 3 Fälligkeit

Die Fälligkeit richtet sich nach den §§ 28 und 31 des Grundsteuergesetzes.

#### § 4 Nutzungsberechtigte

Die nach dieser Satzung dem Grundstückseigentümer obliegenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für den Nießbraucher sowie für den in sonstiger Weise zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung in der Fassung des XIII. Nachtrages vom 17.12.2024 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten außer Kraft.

Emsdetten, 18. Dezember 2025

gez. Oliver Kellner  
Bürgermeister

gez. Aylin Foppe  
Schriftführerin

Vorstehende Gebührensatzung vom 04.07.2012 in der Fassung des XIV. Nachtrages zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 20.12.2017 in der Fassung des III. Nachtrages vom 19.12.2022 wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1346), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 9. Ergänzung vom 4. November 2025 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 19. Dezember 2025

gez. Oliver Kellner  
Bürgermeister

**Beitrags- und Gebührensatzung  
der Stadt Emsdetten  
vom 19. Dezember 2025  
zur Entwässerungssatzung  
vom 22. Februar 2022  
und  
zur Satzung über die Entsorgung  
von Grundstücksentwässerungsanlagen  
vom 22. Dezember 2021**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10 Juli 2025 (GV. NRW. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 die folgende Satzung beschlossen:

**1. Abschnitt  
Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

**§ 1  
Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt vom 22.12.2021 stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehört der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für

eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

## 2. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen

### § 2 Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

### § 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können und
  2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
  3. für das Grundstück muss
    - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z. B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
    - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach den geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z. B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 2. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder derselben Grundstückseigentümerin oder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

#### § 4 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
  - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB):
    - i. die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäß erschließt (Tiefenbegrenzung).
    - ii. Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m zugrunde gelegt.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Wird eine Grundstücksfläche gleichzeitig von mehreren kanalisierten Erschließungsanlagen wegemäß erschlossen, ist bei der Ermittlung der Grundstücksfläche von der kanalisierten Erschließungsanlage auszugehen, deren Kanal für die Ableitung der Grundstücksabwässer in Anspruch genommen wird.

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
  - b) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1,0
  - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25
  - c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,5
  - d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75

- e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,0.
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 4 enthalten sind, ist maßgebend:
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
  - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,3 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.
- (8) Bei Grundstücken, die - außerhalb der in Abs. 7 genannten Gebietstypen gelegen - überwiegend gewerblich, industriell oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen und für Kerngebiete typischen Weise (Verwaltung, Post, Arztpraxen, Anwaltskanzleien usw.) genutzt werden, sind die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,15 zu erhöhen.

## § 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 4,76 € je Quadratmeter ( $m^2$ ) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.  
Dieser beträgt:
- bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 55,60 % des Beitrags,
  - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 44,40 % des Beitrags,
  - bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 22,20 % des Beitrags.
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem dann zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

## § 6 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 4 Abs. 2 b) und des § 5 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, für die bereits nach den bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Vorschriften eine Beitragspflicht entstanden war, bemisst sich die Berechnung des Beitrages nach den bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Bestimmungen.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.
- (5) Wird ein bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch die Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das eine einmalige Kanalanschlussgebühr oder ein einmaliger Kanalanschlussbeitrag noch nicht erhoben worden ist, in der Weise vergrößert, dass beide Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit bilden, so wird das hinzugenommene Grundstück entsprechend den vorstehenden Bestimmungen veranlagt.

## § 6a Ablösung des Anschlussbeitrages

- (1) Der Anschlussbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der vorraussichtlichen Höhe des Anschlussbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Das Ermessen und die Entscheidung über die Ablösung trifft der Bürgermeister.

## § 7 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 8 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

### 3. Abschnitt

#### Gebührenrechtliche Regelungen

##### § 9 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
  - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiterinnen und Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 14 dieser Satzung von der- oder demjenigen erhoben, die oder der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswasser (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach den §§ 14 und 15 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

##### §10 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den geschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 11).
- (3) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 12). Sie ist aufgeteilt in eine Ableitungs- und eine Reinigungsgebühr. Zudem erhebt die Stadt für die Einleitung von stark verschmutztem Wasser einen Starkverschmutzerzuschlag. Der Starkverschmutzerzuschlag bemisst sich nach der Menge der eingeleiteten Abwässer und dem Grad der Verschmutzung (§ 13).

## § 11

### Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung Eigentümerinnen oder der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf ihrem oder seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist sie oder er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf ihrem oder seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßigen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührentschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monates nach Abschluss der Veränderung anzugeben. Für die Änderungsanzeige gilt Absatz 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem der Anschluss erfolgt ist.
- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 = 0,65 €.
- (5) Die Gebühr beträgt bei
  - entwässerungsrechtlich genehmigter extensiver bzw. intensiver Dachbegrünung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik 0,32 Euro/m<sup>2</sup>
  - entwässerungsrechtlich genehmigter Brauchwassernutzung für Toilette und Waschmaschine 0,32 Euro/m<sup>2</sup>

- - entwässerungsrechtlich genehmigter extensiver bzw. intensiver Dachbegrünung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit Brauchwassernutzung für Toilette und Waschmaschine
- 0,26 Euro/m<sup>2</sup>

## § 12

### Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (Absatz 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (Absatz 4), auf Antrag abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Absatz 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt entsprechend Abs. 8 geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzählerdaten des Wasserversorgers erfolgt, um der oder dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die gebührenpflichtige Benutzerin oder den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gebührentschuldnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührentschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat die oder der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Gemäß Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen und ist bis zum 15.01. des Folgejahres vorzulegen. Ist der oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden auf Antrag die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nach-

weis der Wasserschwundmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die oder der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre oder seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEV) zu führen:

#### Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

#### Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat sie oder er den Nachweis durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEV) alle 6 Jahre, spätestens nach Aufforderung durch die Stadt, erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

#### Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat die oder der Gebührenpflichtige den Nachweis durch ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder einer öffentlich-rechtlichen Fachdienststelle zu erbringen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit die oder der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwundmengen den Nachweis erbringen will, hat sie oder er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt die oder der Gebührenpflichtige.

Wasserschwundmengen in den Fällen nach § 12 Abs. 5 Nr. 1 dieser Satzung (Abwassermesseinrichtung) sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch die oder den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschussfrist am darauffolgenden Montag.

Wasserschwundmengen werden in den Fällen nach § 12 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung (Wasserzähler) bezogen auf das Kalenderjahr im Rahmen der Ablesung der Frischwassermengen durch den örtlichen Wasserversorger mittels Ablesung der hierfür installierten Wasserzähler ermittelt. Sie werden bei der jährlichen Gebührenabrechnung berücksichtigt.

Gutachten müssen der Stadt spätestens bis zum 31.10. des Jahres vorliegen, das dem Abrechnungszeitraum vorangeht. Sie gelten vom nächsten Abrechnungszeitraum an für fünf Jahre.

- (6) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser
  - für die Ableitung des Schmutzabwassers 1,67 €
  - für die Reinigung des Schmutzabwassers 1,49 €.
- (7) Sofern über den Verbrauch eine Schätzung erfolgt, erfolgt diese anhand von Erfahrungswerten über den durchschnittlichen Wasserverbrauch, insbesondere
  - aus Vorjahren;
  - von 40 m<sup>3</sup>/Jahr pro auf dem Grundstück lebender und/oder gemeldeter Person;
  - von 5 m<sup>3</sup>/Jahr pro in dem Betrieb beschäftigter, jedoch nicht auf dem Grundstück lebender und/oder gemeldeter Person
  - auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmемen- gen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe.
- (8) Die Höhe der Kleineinleiterabgabe beträgt 17,90 €/Einwohner/Jahr. Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner des Grundstückes, die dort am 31.12. des Kalenderjahres mit erstem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Änderungen in Bezug auf die Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner, die nach dem 31.12. des Kalenderjahres eintreten, werden erst ab dem Folgejahr berücksichtigt.

### § 13 Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Wird stark verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so wird wegen des erhöhten Reinigungsaufwandes ein Starkverschmutzerzuschlag auf die Reinigungsgebühr erhoben. Er wird bei denjenigen Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmern erhoben, deren Wassermenge größer als 500 m<sup>3</sup>/Jahr ist und die stark verschmutztes Abwasser einleiten. Hierunter fällt Abwasser, das von Grundstücken eingeleitet wird, auf denen Unternehmen nach Satz 4 Nr. 1 - 10 betrieben werden.

Die Verschmutzungsfaktoren, mit denen die Reinigungsgebühr belegt wird, werden wie folgt festgesetzt:

1. Schlachtereien	4,15
2. Metzgereien mit Schlachtung	2,75
3. Fassreinigungen	1,15
4. Wäschereien	1,10
5. Textilverarbeitung mit Bleicherei oder Appretur oder Schlichterei	1,20
6. Textilverarbeitung mit Färberei, Färbereien	1,25

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 7. Kfz-Werkstätten mit Pkw/Lkw-Waschplätzen, Tankstellen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 1,25 |
| 8. Getränkehersteller und -abfüller mit Flaschenreinigungsanlagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 1,80 |
| 9. Gießereien                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 1,20 |
| 10. Für sonstige Unternehmen, Betriebe oder Einrichtungen ist der Faktor maßgebend, den die Stadt durch Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder einer öffentlich-rechtlichen Fachdienststelle auf der Grundlage der tatsächlich gemessenen Werte und Wichtungen gemäß Abs. 3 hat feststellen lassen. Hat die Stadt eine derartige Feststellung noch nicht getroffen oder von einer gutachterlichen Untersuchung abgesehen, weil aus allgemeinen Erfahrungen davon auszugehen ist, dass der Verschmutzungsgrad gegenüber dem häuslichen Abwasser unerheblich ist oder die Kosten der gutachterlichen Feststellung in keinem Verhältnis zu dem erwarteten erhöhten Gebührenaufkommen steht, wird für die Berechnung der Reinigung des Abwassers der Faktor 1,00 angesetzt. |      |

Der gutachterlich festgestellte Verschmutzungsfaktor wird von dem auf die Untersuchung folgenden Jahr an bei der Berechnung der Reinigungsgebühr in Ansatz gebracht.

- (2) Die oder der Gebührenpflichtige kann verlangen, dass die Reinigungsgebühr gem. Abs. 1 Ziffern 1 bis 10 nach den Verschmutzungsfaktoren festgesetzt wird, die der tatsächlichen Verschmutzung seines Abwassers gegenüber denen des häuslichen Abwassers entspricht. Der Nachweis des Grades der Verschmutzung ist durch ein Gutachten einer öffentlich bestellten und vereidigten Gutachterin oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Gutachters oder einer öffentlich-rechtlichen Fachdienststelle zu führen. Die Kosten des Gutachtens trägt die oder der Gebührenpflichtige. § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) Bei der Festsetzung von Verschmutzungsfaktoren aufgrund eines Gutachtens nach Abs. 1, Nr. 10 und Abs. 2 wird der Verschmutzungsgrad des Abwassers, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) sowie Gesamtstickstoff (Nges), nach der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe im Mittel von sechs mengenproportionalen Ganztagsmischproben nach der Formel:

$$F = \frac{CCSB}{1000} \cdot \frac{CN_{ges}}{92}$$

berechnet. Wobei:

F = Verschmutzungsfaktor

X = 0,20 (Jahreskostenanteil der verschmutzungsunabhängigen Reinigungskosten)

Y = 0,60 (Jahreskostenanteil der CSB-abhängigen Reinigungskosten)

Z = 0,20 (Jahreskostenanteil der Nges-abhängigen Reinigungskosten)

CCSB = Mittlere CSB-Konzentration im Abwasser des Indirekeinleiters

Nges = Mittlere Gesamtstickstoff-Konzentration im Abwasser des Indirekeinleiters.

Die CSB- und Gesamtstickstoffkonzentrationen sind in mg/l einzusetzen. Hierbei wird der gemessene Wert auf volle mg/l auf- oder abgerundet. Die sich aus der Formel ergebenden Verschmutzungsfaktoren werden in der zweiten Kommastelle auf- oder abgerundet und mit der in § 12 Abs. 6 festgesetzten Reinigungsgebühr vervielfältigt. CSB-Konzentrationen von weniger als 1.000 mg/l sowie Gesamtstickstoffwerte von weniger als 92 mg/l werden mit 1.000 bzw. 92 mg/l angesetzt, so dass für das entsprechende Glied

$$\frac{CCSB}{1000} \text{ bzw. } \frac{CNGes}{92}$$

der Faktor 1 angesetzt werden kann.

- (4) Die gutachterliche Feststellung der durchschnittlichen Schmutzwasserkonzentrationen hat auf der Grundlage von mindestens sechs mengenproportionalen 24-h-Mischproben an sechs verschiedenen Werktagen zu erfolgen. Bei Grundstücken mit mehreren Anschlussleitungen sind die Mischproben jeweils gleichzeitig zu entnehmen. Maßgebend ist die homogenisierte Probe. Sie werden gemäß den in der jeweils gültigen Fassung der Abwasserverordnung (AbwV) genannten Analysenverfahren untersucht.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, zur Festsetzung und Überprüfung der Verschmutzungszuschläge zur Reinigungsgebühr jederzeit Untersuchungen durchführen zu lassen. Die Gebührenpflichtigen haben die Untersuchungen zu dulden.

#### § 14

#### **Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm**

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m<sup>3</sup> und nach Leerungsvorgängen in Abhängigkeit von der Größe der Anlage erhoben. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Anlageninhaltes zu ermitteln. Der ermittelte Wert ist von der Grundstückseigentümerin oder vom Grundstückseigentümer oder deren bzw. dessen Beauftragten zu bestätigen.
- (2) Die Gebühr beträgt:
  - a) für die Reinigungsgebühr 27,85 €/m<sup>3</sup>
  - b) für die Leerungs-/Abfuhrgebühr
    - für Anlagen bis 5 m<sup>3</sup> 177,31 € je Leerung/Abfuhr
    - für Anlagen größer 5 m<sup>3</sup> bis 10 m<sup>3</sup> 177,31 € je Leerung/Abfuhr
    - für Anlagen größer 10 m<sup>3</sup> 296,31 € je Leerung/Abfuhr.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (4) Für eine vergebliche Anfahrt sind 11,90 € je Anfahrt zu zahlen. Für das Spülen und Reinigen im Bedarfsfall sind 127,33 € je Stunde zu zahlen; die Abrechnung erfolgt nach Viertelstunden, wobei jeweils auf volle Viertelstunden aufgerundet wird.
- (5) Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die oder der Erbbauberechtigte oder die oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf deren oder dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Eine Kleineinleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

**§ 15****Gebühr für das Auspumpen und Abfahren  
der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben**

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Be seitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge pro m<sup>3</sup> und nach Leerungsvorgän gen in Abhängigkeit von der Größe der Anlage erhoben. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Anlageninhaltes zu ermitteln. Der ermittelte Wert ist von der Grundstücks eignerin oder vom Grundstückseigentümer oder deren oder dessen Beauftragten zu bestätigen.
- (2) Die Gebühr beträgt
  - a) für die Reinigungsgebühr 1,49 €/m<sup>3</sup>
  - b) für die Leerungs-/Abfuhrgebühr für Anlagen bis 5 m<sup>3</sup> auf 177,31 € je Leerung/Abfuhr für Anlagen größer 5 m<sup>3</sup> bis 10 m<sup>3</sup> 177,31 € je Leerung/Abfuhr für Anlagen größer 10 m<sup>3</sup> 296,31 € je Leerung/Abfuhr
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.

- (4) Für eine vergebliche Anfahrt sind 11,90 € je Anfahrt zu zahlen. Für das Spülen und Reinigen im Bedarfsfall sind 127,33 € je Stunde zu zahlen; die Abrechnung erfolgt nach Viertelstun den, wobei jeweils auf volle Viertelstunden aufgerundet wird.
- (5) Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die oder der Erbbauberechtigte oder die oder der sonst zur Nut zung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf deren oder dessen Grundstück die abfluss lose Grube betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 16****Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfer tigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebüh renpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

### § 17 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren, der Starkverschmutzerzuschlag (§ 13) sowie die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 12 Abs. 7) und die Verwaltungsgebühr nach § 12 Abs. 5 werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

### § 18 Vorausleistungen und Abschlagszahlungen

- (1) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr, die Kleineinleiterabgabe und auf den Starkverschmutzerzuschlag in Höhe von  $\frac{1}{4}$  der Schmutzwassermenge, des Jahresbetrages bzw. des Starkverschmutzerzuschlages, die sich aus der Abrechnung des Vorjahrs ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem nach § 12 Abs. 8 geschätzten Verbrauch.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Schmutzwassergebühr, die Kleineinleiterabgabe und der Starkverschmutzerzuschlag entstehen jedoch erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Abschlagszahlungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von  $\frac{1}{4}$  des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Niederschlagswassergebühr. Die Niederschlagswassergebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (6) Sofern die oder der Gebührenpflichtige die Grundsteuer gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz jeweils zum 01.07. eines Jahres abführt, werden alle Vorausleitungen und Abschlagszahlungen zu diesem Termin fällig.

### § 19 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
  - a) die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch die oder der Erbbauberechtigte,

- b) die Nießbraucherin oder der Nießbraucher oder diejenige oder derjenige, die oder der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
- c) die Straßenbaulastträgerin oder der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Erfolgt die Anforderung der Gebühren zusammen mit der Grundsteuer, so gilt als Gebührenschuldner der Steuerschuldner nach § 10 Grundsteuergesetz.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 20 Verwaltungshelfer**

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung/Abrechnung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe der zuständigen Wasserversorgerin oder des zuständigen Wasserversorgers oder einer oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

### **4. Abschnitt Aufwandsersatz für Anschlussleitungen**

#### **§ 21 Kostenersatz für Hausanschlussleitungen**

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis und einschließlich der Inspektionsöffnung/dem Kontrollschatz bzw. bei Druckentwässerungsnetzen bis und einschließlich der Druckstation ist der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.

#### **§ 22 Ermittlung des Ersatzanspruchs**

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

#### **§ 23 Entstehung des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Hausanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

**§ 24  
Ersatzpflichtige**

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch die oder der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümerinnen oder die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

**§ 25  
Fälligkeit des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

**5. Abschnitt  
Schlussbestimmungen****§ 26  
Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch eine anerkannte Sachverständige oder einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der oder des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

**§ 27  
Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

**§ 28  
Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

**§ 29  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 16.12.2024 der Stadt Emsdetten außer Kraft.

Emsdetten, 18. Dezember 2025

gez. Oliver Kellner  
Bürgermeister

gez. Aylin Foppe  
Schriftführerin

Vorstehender Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Emsdetten zur Entwässerungssatzung vom 22. Februar 2022 und zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücks-entwässerungsanlagen vom 22. Dezember 2021 wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1346), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 9. Ergänzung vom 4. November 2025 öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 19. Dezember 2025

gez. Oliver Kellner  
Bürgermeister

**V. Nachtrag  
vom 19. Dezember 2025  
zur Satzung der Stadt Emsdetten  
über die Erhebung von Gebühren  
für den Unterhaltungsaufwand für Gewässer zweiter Ordnung -  
Gewässergebührensatzung (GGS) -  
vom 18. Dezember 2020**

**Aufgrund**

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, sowie
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW, S. 926), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Emsdetten in der Sitzung am 18. Dezember 2025 folgenden V. Nachtrag zu der Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für Gewässer zweiter Ordnung beschlossen:

**§ 1  
Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern**

- (1) Der Stadt Emsdetten werden für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung und der sonstigen Gewässer durch die Wasser- und Bodenverbände Hummertsbach, Emsdettener Mühlenbach/Nordwalder Aa, Greven, Saerbeck und Frischhofsbach gemäß § 62 Abs. 3 LWG NRW i.V.m. § 64 Abs. 2 LWG NRW Verbandsbeiträge auferlegt. Es handelt sich um folgende Wasser- und Bodenverbände im Stadtgebiet Emsdetten:

Unterhaltungsverband Hummertsbach  
Unterhaltungsverband Emsdettener Mühlenbach/Nordwalder Aa  
Unterhaltungsverband Greven  
Unterhaltungsverband Saerbeck  
Unterhaltungsverband Frischhofsbach

Wasser- und Bodenverbände sind Organisationen, die im öffentlichen Interesse und zum Nutzen ihrer Mitglieder Aufgaben der Wasser- und Bodenwirtschaft wahrnehmen. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und haben ein eigenes Satzungsrecht, mit dem sie Beiträge von ihren Mitgliedern erheben können.

- (2) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 WHG:
- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 abs. 1 Nr. 1 WHG),
  - die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
  - die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG),

- die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 WHG muss die Gewässerunterhaltung sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 WHG den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 WHG ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

- (3) Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers auf das Gewässerbett und auf die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG NRW auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

## § 2 Umlage des Unterhaltaufwandes

- (1) Die Stadt Emsdetten legt die Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände für die Gewässerunterhaltung der in § 1 genannten Gewässer gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet des jeweiligen Gewässernetzes um, in welchem das Grundstück gelegen ist. Eine Umlage des Aufwandes bzw. der Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sog. Erschwerer (§§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG NRW) und Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 72 LWG NRW) gedeckt sind.
- (2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich
  - die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,
  - den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
  - die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG NRW).
- (3) Die Gebühren nach dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

## § 3 Gebührenpflichtige im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet desjenigen Gewässers, in welchem das Grundstück gelegen ist und die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Gewässer erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.

- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so ist der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel der Stadt Emsdetten anzugeben. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält. Erfolgt eine Anforderung mit der Grundsteuer, so gilt als Gebührenschuldner der Steuerschuldner nach § 10 Grundsteuergesetz.

#### § 4 Erschwerer

- (1) Erschwerer sind nach § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, welche die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren, d. h. insbesondere bestimmte Hindernisse für den Wasserabfluss schaffen. Hierzu gehören z.B. Gewässerverrohrungen, Brückenbauwerke und Einleitungsstellen von öffentlichen Regenwasserkanälen in ein Gewässer.
- (2) Die Wasser- und Bodenverbände belasten nach dem Verursachungsprinzip die Erschwerer eigenständig mit den Erschwerniskosten der Gewässerunterhaltung.

#### § 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die befestigten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unbefestigten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.
- (2) Befestigte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Befestigte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter oder ähnliche Materialien.
- (3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unbefestigten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Die Stadt Emsdetten ermittelt erstmalig für das Jahr 2018 anhand von aktuellen Luftbildern im Wege einer computergesteuerten digitalen Technik die Erhebungsdaten, welche sich aus den befestigten und den übrigen (unbefestigten) Flächen ergeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage von Plänen und weiteren Unterlagen von den Grundstückseigentümern einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die befestigte und die übrige (unbefestigte) Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und

zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (5) Ändert sich die befestigte oder die übrige, nicht befestigte Fläche des Grundstücks, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Stadt Emsdetten anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Für jedes Unterhaltungsgebiet werden die umlagefähigen Kosten gesondert ermittelt. Die Gebühren für die einzelnen Unterhaltungsbereiche ergeben sich aus den dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührensätzen (Anlagen 1).

## § 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.
- (2) Die zu entrichtenden Gebühren werden in Vierteljahresraten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig, soweit sich aus nachstehenden Absätzen nichts anderes ergibt.
- (3) Der Jahresbetrag wird insgesamt am 15.08. fällig, wenn der gesamte Jahresbetrag der Gebühren nach dieser Satzung sowie der restlichen Grundbesitzabgaben des Objektes 15,00 € nicht übersteigt.
- (4) Je zur Hälfte am 15.02. und 15.08. wird der Jahresbetrag fällig, wenn die in Abs. 3 bezeichneten Gebühren und Steuer insgesamt 30,00 € nicht übersteigen.
- (5) Der gesamte Jahresbetrag wird am 01.07. fällig, wenn aufgrund eines entsprechenden Antrages der Gebührenschuldner gem. § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz zu diesem Zeitpunkt auch die Grundsteuer sowie die sonstigen für das Grundstück zu zahlenden städtischen Abgaben fällig werden.
- (6) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahrs, so wird die nach Abs. 2 zu entrichtende Vierteljahresrate sowie die nach Abs. 4 zu entrichtende Halbjahresrate innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. In den Fällen der Absätze 3 und 5 wird der Jahresbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn die Gebührenpflicht nach dem 15.8. bzw. 1.7. des Jahres erstmals entstanden ist.

## § 7 Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt Emsdetten mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.



**§ 8  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  - a) als Gebührenpflichtiger entgegen § 5 Abs. 4 seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  - c) als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 2 Beauftragte der Stadt Emsdetten daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet (§ 7 Abs. 2 GO i.V.m. § 17 OWiG).

**§ 9  
Inkrafttreten**

Dieser V. Nachtrag tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Emsdetten, 18. Dezember 2025

gez. Oliver Kellner  
Bürgermeister

gez. Aylin Foppe  
Schriftführerin

**Anlage 1****Gebührensatz ab 2026**

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, bei welchem der Wasser- und Bodenverband Saerbeck die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:  
für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,032472 €  
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,000185 €
- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, bei welchem der Wasser- und Bodenverband Greven die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:  
für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,005321 €  
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,000158 €
- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, bei welchem der Wasser- und Bodenverband Emsdetten Mühlenbach/Nordwalder Aa die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:  
für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,017185 €  
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,000369 €
- (4) Der Gebührensatz für Grundstücke, bei welchem der Wasser- und Bodenverband Hummertsbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:  
für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,018805 €  
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,000195 €
- (5) Der Gebührensatz für Grundstücke, bei welchem der Wasser- und Bodenverband Frischhofsbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:  
für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,630043 €  
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,000263 €

Vorstehender V. Nachtrag zur Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für Gewässer zweiter Ordnung „Gewässergebührensatzung (GGS) - vom 18. Dezember 2020 wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SVG NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1346), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 9. Ergänzung vom 4. November 2025 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 19. Dezember 2025

gez. Oliver Kellner  
Bürgermeister